

## ▶ Bekanntmachungen der Gemeinde Hoort

### Satzung der Gemeinde Hoort über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet, Junghennenanlage Hoort“

#### - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoort hat auf ihrer Sitzung am 23.11.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Hoort Nr. 1 „Sondergebiet, Junghennenanlage Hoort“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung M-V als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt sowie ferner folgende Anlagen zum Bebauungsplan:

- Emissions- und Immissionsprognose Geruch
- Emissions- und Immissionsprognose Ammoniak und Stickstoff
- Emissions- und Immissionsprognose für Schall
- Präsenzbegehung zu sonstigen streng und besonders geschützten Arten (hier: Fledermäuse, Eremit, Heldbock, Igel, Maulwurf)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Kartierung der Vögel, Amphibien und Reptilien
- Biotoperfassung
- Emissions- und Immissionsprognose Staub

Der Bebauungsplan wird als genehmigungspflichtiger, selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 A bs. 2 Satz 2 BauGB erlassen. Die beschlossene Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.05.2018, AZ: BP 150023, ohne Maßgabe, Auflagen und Hinweise genehmigt.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan geforderten externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in der Gemarkung Mirow, Flur 1, Flurstücke 121/23 und 122/5:

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Hoort zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet, Junghennenanlage Hoort“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan der Gemeinde Hoort Nr. 1 „Sondergebiet, Junghennenanlage Hoort“ tritt gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch im Internet unter dem Link [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de). Die Unterlagen sind dort eingestellt und für jedermann zugänglich.

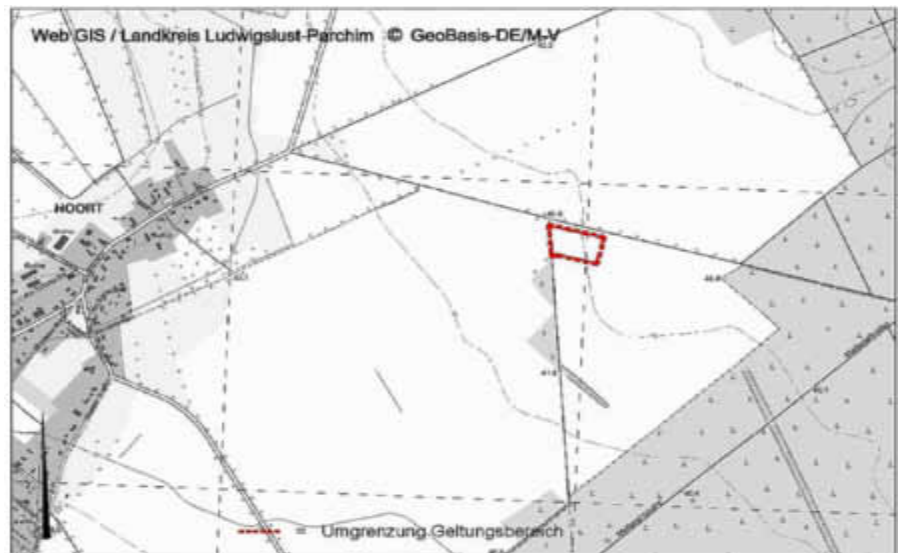
Die o. g. Satzung einschließlich zugehöriger Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB sowie der oben aufgeführten Anlagen zum Bebauungsplan (Gutachten) liegen ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, Fachdienst Bauen und Planung,

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen westlich der Gemeinde Hoort. Es handelt sich um ein Teilstück des Flurstückes 15, Flur 2.

#### Es wird begrenzt:

- Im Norden - durch eine Parallele von 20 m zur südlichen Grenze der gemeindlichen Wegeparzelle (Flurstück 19)
- Im Osten - durch eine orthogonale, neu zu bildende Grenze
- Im Süden - durch eine Parallele von 80 m zur nördlichen Plangebietsgrenze
- Im Westen - durch die Ostgrenze der gemeindlichen Wegeparzelle (Flurstück 41)



Zimmer 211 während der Dienststunden:

- |          |  |
|----------|--|
| Montag   | nach Vereinbarung                      |
| Dienstag | 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | nach Vereinbarung                      |

Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit und auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB):

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,“ wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

gez. Feldmann  
 Bürgermeisterin



**Bekanntmachung der Gemeinde Moraas über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Moraas hat in der Sitzung am 17.05.2018 den Entwurf des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen.

Der Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst teilweise die Flur 5 sowie teilweise Flur 1 der Gemarkung Moraas und ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Mit der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ soll die Windenergienutzung in der Gemeinde ermöglicht und für einen räumlichen Teil des Außenbereichs der Gemeinde nach städtebaulichen Gesichtspunkten gesteuert werden. Im Zuge der Energiewende soll die Planung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschränkt sich in seiner Rechtswirkung räumlich auf seinen Geltungsbereich und sachlich auf den Themenbereich „Windenergie“. Aufgrund der räumlichen Beschränkung entfacht der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan keine unmittelbare Ausschlusswirkung der Windenergienutzung in den anderen Teilen des Gemeindegebietes.

Der Entwurf zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Moraas mit Begründung, Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Moraas nachfolgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Stellungnahmen

- Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 26.01.2018
  - Aussagen zum Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf)
  - Bau- und Bodendenkmale im Bereich/Umgebung des Vorhabens
  - Aussagen zu EU-Vogelschutzgebieten/FFH-Gebiet/Biotopverbund (Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit ist einzureichen)
  - Aussagen zu gesetzlich geschützten Biotopen, Moorschutz
  - Aussagen zu Artenschutz (Vogelzug, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Fledermäuse u. a.)
  - Aussagen zu Grundwasser- und Bodenschutz, Gewässern 2. Ordnung
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 06.04.2018
  - Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ wird von Restriktionskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ überlagert
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 02/2018
  - landwirtschaftliche Flächen sind nicht unwirtschaftlich zu zerschneiden
  - Hinweise auf Natura 2000-Gebiete (Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens vor Zulassung bzw. Durchführung)
  - Hinweise zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (mögliche Maßnahmen im Gemeindegebiet)
  - Hinweise zur sach- und umweltgerechten Abfallentsorgung, zum Verhalten bei belasteten Bodenaushub
- Forstamt Jasnitz vom 27.04.2018
  - Überplante Waldstücke sind aus Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ herauszunehmen
  - Hinweise auf Waldabstandsregelung, FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen, Niststandorte geschützter Großvögel
  - Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ befindet sich vollständig im Bereich der Waldbrandgefahrenklasse A
  - Hinweis auf kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme in der Umgebung
- Gemeinde Kuhstorf vom 20.02.2018
  - Hinweise auf Bodendenkmal Jagenstadt, Waldbrandgefahr
  - Abstand zu FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ zu gering bemessen
- NABU Mecklenburg-Vorpommern vom 20.02.2018
  - Aussagen zu Rotmilan, Baumfalke, Kranich
  - Aussagen zu EU-Vogelschutzgebieten
- Stellungnahmen mehrerer Bürger/-innen
  - Anmerkungen und Hinweise zu Infraschall, Landschaftsbild, Flora und Fauna, Waldbrandgefahr, Tourismus, Lärm- und Lichtimmissionen